

# Allgemeine Geschäftsbedingungen

für Freizeit-Aktivitäten

#### 1. Angebot

Der Kunde bezieht die Leistung gemäss Buchungsbestätigung. Dabei handelt es sich entweder um eigene Angebote der Hospitality Visions Lake Lucerne AG (HVLL) oder um Angebote von externen Veranstaltern.

Sofern es sich dabei um ein Angebot eines externen Veranstalters handelt, nimmt HVLL lediglich die Buchung der Aktivität (externe Aktivität) im Namen und Auftrag des Kunden vor. Der der gebuchten Leistung zugrundeliegende Vertrag kommt ausschliesslich zwischen dem Kunden und dem externen Veranstalter zustande

Die Durchführung der externen Aktivität obliegt alleine dem externen Veranstalter. Der Kunde erhält nach der Buchung die Kontaktdaten des Veranstalters und eine Buchungsbestätigung mit weiteren Details.

Die Rechtsbeziehung zwischen dem Kunden und dem externen Veranstalter wird ausschliesslich durch Vertrag mit dem externen Veranstalter geregelt. Sofern der externe Veranstalter dies wünscht, ist die HVLL berechtigt, die vom Kunden beim externen Veranstalter bezogene Leistung gemäss den nachstehenden Zahlungsmodalitäten im Auftrag des externen Veranstalters abzurechnen.

## 2. Zahlungsmodalitäten

Der Kunde, welcher sich als Gast im Park Hotel Vitznau aufhält bzw. Räumlichkeiten im Park Hotel Vitznau gemietet hat (Hotelgast), erklärt sich damit einverstanden, dass die Aktivitäten gemäss Buchungsbestätigung zum vereinbarten Preis seiner Hotel-Rechnung belastet werden. Die HVLL ist jederzeit berechtigt, die sofortige Bezahlung der Aktivität zu verlangen.

Handelt es sich beim Kunden nicht um einen Hotelgast, hat er die Aktivitäten gemäss Buchungsbestätigung vor Durchführung der Aktivität zu bezahlen. Der HVLL steht es frei, die Zahlung nach Durchführung der Aktivität zu verlangen.

Bis 48 Stunden vor Beginn der Aktivität ist eine bestätigte Buchung kostenlos annullier- oder anpassbar. Weniger als 48 Stunden vor Beginn der Aktivität annullierte Buchungen werden analog der gar nicht angetretenen Aktivitäten zu 100 % gemäss den geltenden Preisen in Rechnung gestellt.

Bricht der Kunde die Aktivität vorzeitig ab oder verlässt er sie verfrüht, hat er keinen Anspruch auf Rückerstattung. Allfällige Zusatzkosten trägt der Kunde. Wird eine Aktivität zum Schutz des Kunden oder eines die Aktivität durchführenden Mitarbeiters der HVLL oder eines externen Veranstalters von einem Mitarbeiter abgebrochen (z.B. aufgrund schlechten Wetters, Kunde leistet Weisungen nicht ausreichend Folge, etc.), hat der Kunde keinen Anspruch auf anteilige oder vollständige Rückerstattung. Allfällige Zusatzkosten trägt der Kunde.

#### 3. Anzahlung/Sicherheitsleistungen

Die HVLL ist berechtigt, für die vom Kunden gebuchten Aktivitäten und/ oder für zur Verfügung gestellte Gegenstände eine Anzahlung oder eine Sicherheitsleistung (z.B. Bargeld, Kreditkarte) zu verlangen.

Die Sicherheitsleistung dient insbesondere der Sicherung sämtlicher Ansprüche der HVLL, welche ihr aufgrund der Durchführung der Aktivität oder der Zurverfügungstellung von Gegenständen zustehen. Der Kunde erhält die Sicherheitsleistung bei der ordnungsgemässen Rückgabe des Miet- oder Leihgegenstands zurück. Werden bei der Rückgabe Schäden an den zur Verfügung gestellten Gegenständen festgestellt, ist die HVLL berechtigt, die Sicherheitsleistung bis zur Höhe des entstandenen Schadens zurückzubehalten oder einen Betrag in der Höhe des entstandenen Schadens der Kreditkarte des Kunden zu belasten.







#### HEALTH & WEALTH RESIDENCE

## 4. Haftung der HVLL

Die HVLL schliesst jede Haftung für Schäden irgendwelcher Art aus, die sich aus ihren Angeboten ergeben können. Vorbehalten bleibt einzig die Haftung der HVLL für Schäden, die sie selbst vorsätzlich oder grobfahrlässig verursacht hat (unter Ausschluss der Haftung für Hilfspersonen). Die Haftung für indirekte Schäden, Folgeschäden, Drittschäden und entgangenen Gewinn ist generell ausgeschlossen. Die HVLL ist dafür besorgt, die von ihr zur Verfügung gestellten Gegenstände (z.B. Fahrrad, , E- Bike, Pedalo, SUP Boards etc.) jederzeit in einem für den Gebrauch tauglichen, sauberen und betriebssicheren Zustand zu halten.

Der Kunde ist verpflichtet, die von der HVLL zur Verfügung gestellten Gegenstände sowie Zubehör vor deren Gebrauch auf ihre Funktionstauglichkeit (z.B. Prüfung von Reifendruck, der Bremsen oder des Lichts bei Fahrrad-Miete, Ladestand des Akkus bei E- Bikes, Funktion der Leash bei SUP etc.) zu prüfen und die HVLL im Falle von Mängeln umgehend zu informieren. Sollte der Kunde während des Gebrauchs des Gegenstands einen Mangel feststellen, hat er den Mangel der HVLL umgehend zu melden und den Gebrauch des Gegenstands sofort zu beenden.

Sofern gesetzlich zulässig, ist die vorstehend festgehaltene Haftung auf den Gesamtbetrag der Vergütung beschränkt, welche der Kunde im Rahmen der gebuchten und von der HVLL durchgeführten Aktivität bzw. aufgrund des ausgeliehenen Gegenstandes an die HVLL zu leisten hat bzw. zu leisten hätte.

Eine Haftung für externe, von der HVLL vermittelte Aktivitäten ist vollumfänglich ausgeschlossen.

### 5. Nutzungsvorschriften und Haftung des Kunden

Der Kunde hat die ihm zur Verfügung gestellten Gegenstände inklusive überlassenem Zubehör sorgfältig zu gebrauchen. Insbesondere hat der Kunde sich an sämtliche Verkehrsvorschriften und weitere, geltende Gesetze zu halten und die ihm zur Verfügung gestellten Gegenstände vor Überbeanspruchung zu schützen (z.B. Teilnahme an Fahrradrennen, Geländefahrten mit dem Fahrrad etc.). Sofern für die gebuchte Aktivität oder die Benutzung des ausgeliehenen Gegenstandes besondere Bewilligungen oder Prüfungen notwendig sind, versichert der Kunde gegenüber der HVLL, über eine entsprechende Bewilligung zu verfügen oder eine notwendige Prüfung erfolgreich absolviert zu haben.

Der Kunde haftet für von ihm und/ oder Dritten verursachte Schäden aus Diebstahl oder Beschädigung der Gegenstände sowie des überlassenen Zubehörs, welche während der Zeit der Aktivität bzw. während der Dauer der Nutzung entstehen. Die Kosten für Reparaturen oder Neubeschaffung des Materials, welches mutwillig oder fahrlässig beschädigt wurde, werden dem Kunden weiterverrechnet.

Gegenstände, welche die HVLL zur Verfügung stellt, dürfen nicht benutzt werden von Personen, die jünger als 16 Jahre sind (ausser in Begleitung Erwachsener) und / oder von Personen, die unter Einfluss von Drogen, Alkohol oder Medikamenten, welche die Fähigkeit zum Führen von Fahrzeugen beeinträchtigen, stehen.

Es ist untersagt, Eingriffe jeglicher Art (z.B. Reparaturen, Modifikationen) an den von der HVLL zur Verfügung gestellten Gegenständen sowie überlassenem Zubehör vorzunehmen. Ebenso untersagt ist die Weitervermietung oder Weitergabe der Gegenstände an Dritte.

Bei unberechtigter Nutzung ist die HVLL jederzeit berechtigt, dem Kunden die ihm zur Verfügung gestellten Gegenstände zu entziehen. Der Kunde hat keinen Anspruch auf Reduktion oder Rückerstattung des Preises.

Die Rückgabe von Gegenständen sowie überlassenem Zubehör, welche die HVLL dem Kunden zur Verfügung stellt, hat am Ort der Herausgabe zu erfolgen. Für zu spät zurückgegebene Gegenstände sowie daraus entstehende Folgekosten kann die HVLL einen zusätzlichen Betrag geltend machen.

Sofern die HVLL im Auftrag des Kunden eine externe Aktivität vermittelt, hält dieser die HVLL gegenüber dem externen Veranstalter vollumfänglich schadlos.







#### HEALTH & WEALTH RESIDENCE

## 6. Versicherung

Die Teilnahme an Aktivitäten und die Benutzung geliehener Gegenstände erfolgt auf eigene Gefahr. Der Abschluss erforderlicher oder nützlicher Versicherungen (Unfall-, Haftpflicht-, Annulationskostenversicherung etc.) ist Sache des Kunden.

### 7. Sonstiges

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung ganz oder teilweise nicht rechtswirksam sein oder ihre Rechtswirksamkeit später verlieren oder sollten Vertragslücken bestehen, so beeinflusst dies die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieser AGB nicht. In einem solchen Fall sind die nicht rechtswirksamen oder fehlenden Bestimmungen durch solche zu ersetzen bzw. zu ergänzen, die dem ursprünglichen wirtschaftlichen und rechtlichen Zweck der AGB am nächsten kommen.

Diese Vereinbarung untersteht ausschliesslich Schweizer Recht, unter Ausschluss von kollisionsrechtlichen Verweisungsnormen auf ausländisches Recht des schweizerischen Internationalen Privatrechts (IPRG) oder von völkerrechtlichen Verträgen. Ausschliesslicher Gerichtsstand ist – abweichende zwingende gesetzliche Vorschriften vorbehalten – Vitznau LU (Schweiz).

Vitznau, August 2020



